

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne



Oberrhein | Rhin Supérieur

PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Antragsteller und Begünstigte

Themenblatt 14

Projektänderung

3. Fassung
vom 10. Juli 2025

INHALT

1.	GRUNDPRINZIPIEN UND DEFINITIONEN	2
1.1	Erhebliche Änderungen	2
1.2	Geringfügige Änderungen	3
2.	VERFAHREN BEI ERHEBLICHEN ÄNDERUNGEN	3
2.1	Antrag auf Projektänderung	3
2.2	Prüfung des Antrags	3
2.3	Fortgang und Wirkung des Verfahrens	4
3.	VERFAHREN BEI GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN	4
3.1	Antrag auf Projektänderung	4
3.2	Prüfung des Antrags	4
3.3	Fortgang und Wirkung des Verfahrens	5

1. Grundprinzipien und Definitionen

Grundsätzlich ist es nicht möglich, ein aus Programmmitteln gefördertes Projekt zu ändern. Die geförderten Projekte sind entsprechend der vom Begleitausschuss bewilligten Fassung des Projektantrags umzusetzen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Projektträger eine Änderung am Projekt beantragen. Durch die beantragte Änderung dürfen die grundlegenden Bedingungen für die Aufnahme des Projektes in die Förderung (grenzüberschreitender Charakter, Förderfähigkeit der Ausgaben usw.) nicht infrage gestellt werden.

Der Projektträger hat die Verwaltungsbehörde möglichst frühzeitig über die vorgesehene Projektänderung zu informieren. Der Antrag auf Projektänderung ist zu begründen. Um wirksam zu werden, bedarf die beantragte Projektänderung der Zustimmung. Das Programm unterscheidet zwei Arten von Änderungen: Geringfügige Änderungen und erhebliche Änderungen. Die Einordnung einer beantragten Änderung als geringfügig oder erheblich obliegt der Verwaltungsbehörde. Angesichts der unterschiedlichen Verfahren für die beiden Arten von Projektänderungen wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig mit der Verwaltungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Eine Projektänderung kann ebenfalls auf Initiative der Verwaltungsbehörde erfolgen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsbehörde den Projektträger über die Notwendigkeit einer Projektänderung und über das entsprechende Vorgehen zur Projektänderung.

1.1 Erhebliche Änderungen

In den folgenden, hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann eine erhebliche Änderung am Projekt beantragt werden:

- erhebliche Änderungen „technischer Art“, die darauf abzielen, einen Fehler zu korrigieren oder eine nach dem Projektstart eingetretene Änderung zu berücksichtigen (zum Beispiel Änderung der Partnerschaft oder Hinzunahme eines kofinanzierenden Partners);
- erhebliche Änderungen, die – sollten sie nicht umgesetzt werden – zu einer eventuellen Gefährdung der Durchführung der betroffenen Projekte führen könnten. Die Projekte würden ohne Änderungen eine Herausnahme aus der Förderung riskieren;
- Projekte von strategischer Bedeutung, bei denen sich der Begleitausschuss im Einzelfall für oder gegen einen erheblichen Änderungsantrag aussprechen kann. Bei der Entscheidung kann sich der Begleitausschuss auf eine Analyse der positiven Effekte stützen, die die jeweilige Änderung für das Programm haben könnte.

Folgende Änderungen am Projekt gelten als erhebliche Änderungen:

- Erhebliche Änderung an den Zielsetzungen des Projekts
- Aufnahme eines kofinanzierenden Partners in die Projektpartnerschaft oder Ausscheiden eines kofinanzierenden Partners aus der Projektpartnerschaft
- Änderungen am Finanzierungsplan
- Erhebliche Änderungen am Projektkostenplan
- Änderungen am Realisierungszeitraum des Projekts

Sämtliche Änderungsanträge werden von der Verwaltungsbehörde geprüft. Im Falle einer erheblichen Änderung legt die Verwaltungsbehörde den Änderungsantrag zusätzlich der Arbeitsgruppe und anschließend dem Begleitausschuss vor. Im Falle der Zustimmung zur

Projektänderung wird der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Projektvereinbarung notwendig.

1.2 Geringfügige Änderungen

Des Weiteren können geringfügige Änderungen beantragt werden, die ebenfalls hinreichend begründet werden müssen. Beispiele hierfür sind:

- Übertragung geringfügiger Beträge zwischen Ausgabenposten derselben Ausgabenkategorie
- Aktualisierung des Anhangs zu den Personalkosten

Sämtliche Änderungsanträge werden von der Verwaltungsbehörde geprüft und beschieden. Die vorgenommenen Änderungen betreffen nicht die Bestimmungen der Projektvereinbarung, der Abschluss einer Zusatzvereinbarung ist somit nicht erforderlich.

2. Verfahren bei erheblichen Änderungen

2.1 Antrag auf Projektänderung

Jede erhebliche Änderung am Projekt ist durch den Projektträger schriftlich zu beantragen (gegebenenfalls im Namen des / der von der Änderung betroffenen Partner(s)). Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ende des Realisierungszeitraums bei der Verwaltungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann einsprachig gestellt werden und muss mindestens die folgenden Bestandteile umfassen:

- ein vom gesetzlichen Vertreter des Projektträgers unterzeichnetes Schreiben mit einer zusammenfassenden Beschreibung der beantragten Änderungen und der Begründung ihrer Notwendigkeit für das Projekt;
- die entsprechend der beantragten Änderungen angepassten Bestandteile des Förderantrags, d.h. z.B. Projektkostenplan, Finanzierungsplan, Zeitplan usw.

Im Sinne einer zügigen Bearbeitung ist der Antrag zugleich per E-Mail an die bei der Verwaltungsbehörde mit der finanziellen Abwicklung des Projekts betrauten Person zu senden.

Der Antrag ist fünf Wochen vor dem Sitzungstermin der Arbeitsgruppe, zu dem eine Befassung angestrebt wird, einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Verwaltungsbehörde nicht garantieren, dass der Antrag geprüft und an die Arbeitsgruppe weitergeleitet wird. Der Antrag würde somit bei einem späteren Treffen der Arbeitsgruppe zur Prüfung vorgelegt werden. Gleichzeitig besteht auch bei fristgerechter Einreichung eines Änderungsantrags kein Anrecht auf dessen Prüfung durch die Arbeitsgruppe zum angestrebten Datum. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags liegt alleine bei der Verwaltungsbehörde.

2.2 Prüfung des Antrags

Der Projektträger wird über das Ergebnis der einzelnen Verfahrensschritte zur Prüfung seines Antrags informiert:

- nach Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Antrags durch die Verwaltungsbehörde und spätestens eine Woche vor der Sitzung der Arbeitsgruppe, anlässlich derer der Antrag geprüft werden soll, per E-Mail;
- nach Prüfung des Antrags durch die Arbeitsgruppe per E-Mail spätestens eine Woche nach deren Sitzung;
- nach der Entscheidung des Begleitausschusses spätestens eine Woche nach dessen Sitzung per Schreiben.

Anlässlich jedes Verfahrensschritts können beim Projektträger ergänzende Informationen angefordert werden.

2.3 Fortgang und Wirkung des Verfahrens

Im Falle der Bewilligung der erheblichen Projektänderung setzt sich die Verwaltungsbehörde mit dem Projektträger für die Ausarbeitung der notwendigen Zusatzvereinbarung zur Projektvereinbarung in Verbindung. Das Verfahren zur Ausarbeitung und zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung erfolgt analog zum Verfahren für die ursprüngliche Vereinbarung.

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsbehörde in der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE die notwendigen Anpassungen am Projekt vor. Die ursprüngliche Version des Projekts wird dabei automatisch in der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE archiviert.

Im Falle der Ablehnung des Antrags bleibt das Projekt unverändert. Es wird deshalb dringend davon abgeraten, Änderungen am Projekt vor der Bewilligung des Antrags für die weitere Projektumsetzung zugrunde zu legen: Im Falle der Ablehnung können Projektausgaben, die von der beantragten Projektänderung betroffen sind, nicht als förderfähig anerkannt werden.

3. Verfahren bei geringfügigen Änderungen

3.1 Antrag auf Projektänderung

Jede geringfügige Änderung am Projekt ist durch den Projektträger schriftlich zu beantragen (gegebenenfalls im Namen des / der von der Änderung betroffenen Partner(s)). Der Antrag kann einsprachig gestellt werden und muss mindestens die folgenden Bestandteile umfassen:

- ein Schreiben oder eine E-Mail mit einer zusammenfassenden Beschreibung der beantragten Änderungen und der Begründung ihrer Notwendigkeit für das Projekt;
- die entsprechend der beantragten Änderungen angepassten Bestandteile des Förderantrags, d.h. z.B. Projektkostenplan, Anhang zu den Personalkosten usw.

3.2 Prüfung des Antrags

Anträge auf geringfügige Änderungen am Projekt werden von der Verwaltungsbehörde geprüft und beschieden. Der Projektträger wird schriftlich über den Fortgang der Prüfung seines Änderungsantrags informiert. Im Zuge der Prüfung können beim Projektträger ergänzende Informationen angefordert werden.

3.3 Fortgang und Wirkung des Verfahrens

Im Falle der Bewilligung der geringfügigen Projektänderung nimmt die Verwaltungsbehörde in der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE die notwendigen Anpassungen am Projekt vor. Die ursprüngliche Version des Projekts SYNERGIE-CTE wird dabei automatisch in der Online-Anwendung archiviert. Die Verwaltungsbehörde informiert den Projektträger über das Inkrafttreten der neuen Projektvereinbarung.

Im Falle der Ablehnung des Antrags bleibt das Projekt unverändert. Es wird deshalb dringend davon abgeraten, Änderungen am Projekt vor der Bewilligung des Antrags für die weitere Projektumsetzung zugrunde zu legen: Im Falle der Ablehnung können Projektausgaben, die von der beantragten Projektänderung betroffen sind, nicht als förderfähig anerkannt werden.